

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates des
gemeinsamen Kommunalunternehmens
“Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren”**

Vom 27.02.2007

Bekanntgemacht: 27.03.2007 (ABl. RvS Nr. 6/2007)

Auf Grund der Art. 50 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), des Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), des Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405), und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Januar 2006 (GVBl. S. 59), erlassen der Landkreis Ostallgäu, die Stadt Kaufbeuren und der Zweckverband Klinikum Kaufbeuren-Ostallgäu folgende Satzung:

§ 1

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

§ 2

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 750,-- Euro, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende in Höhe von 500,-- Euro.

§ 3

- (1) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 50,-- Euro.
- (2) Darüber hinaus erhalten die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates eine Entschädigung in Höhe von 75,-- Euro je Verwaltungsratssitzung, sofern sie ausweislich der Sitzungsniederschrift an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 4

Die lohn- bzw. einkommensteuergerechte Behandlung der Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 ist Angelegenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 5

Neben der Entschädigung nach den §§ 2 und 3 wird eine Fahrkostenerstattung für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (1. Klasse) nach Art. 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes

(BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 BayRKG für privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 6

- (1) Lohn- und Gehaltsempfängern wird der wegen der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entstandene Verdienstaufschlag einschließlich der anteiligen Sozialabgaben in voller Höhe ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Selbstständig Tätige und Personen nach Art. 20 a Abs. 2 Ziff. 3 GO bzw. Art. 14 a Abs. 2 Ziff. 3 LKrO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 10,-- Euro je angefangene Stunde Sitzungsdauer.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.